

SIKO

Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz

Solothurn im August 2013

- An die Präsidien der solothurnischen Kirchgemeinden
- An die Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
- An die Schulleitenden der Volksschule
- An die römisch-katholischen, christkatholischen und evangelisch-reformierten Religionslehrpersonen und Unterrichtsverantwortlichen
- An die Kirchenleitungen der drei Landeskirchen

Empfehlung zum kirchlichen Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

In der SIKO arbeiten die Vertreter der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen des Kantons Solothurn zusammen, vor allem, wenn es um Fragen des Verhältnisses und der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und dem Staat geht. Die Pflege des guten Einverständnisses ist das stetige Bemühen beider Seiten.

Das Erteilen von kirchlichem Religionsunterricht (RU) während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Verantwortlichkeit der Kirchgemeinden. Damit diese ihre Aufgabe erfüllen können, benötigen sie die Unterstützung der Einwohnergemeinden. Mit dem Einbau des Religionsunterrichts in die Stundentafel bekundet der Kanton, wie wichtig dieser Unterricht für die Erziehung ist.

Unterrichtet wird nach den konfessionsspezifischen Lehrplänen und dem ökumenischen Lehrplan. Siehe weiterführende Dokumente.

Der ökumenische Religionsunterricht am Lernort Schule (erste Säule) und der konfessionelle Unterricht am Lernort Kirchgemeinde – Pfarrei (zweite Säule) ermöglicht Kindern und Jugendlichen eine umfassende fundierte religiös-christliche Bildung. Wir empfehlen das Zweisäulenmodell auch in Zukunft zu favorisieren.

Bei der Taufe haben die Eltern versprochen, die religiöse Erziehung ihrer Kinder ernst zu nehmen und die Kinder bis zu ihrer religiösen Mündigkeit zu begleiten. Was Kirch- und Einwohnergemeinden für den Religionsunterricht leisten, kann nur Stückwerk sein, wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht entsprechend wahrnehmen. Die Mitverantwortung der Kirche setzt als selbstverständlich voraus, dass der Religionsunterricht allen offen steht.

Die Entschädigung für konfessionslose Schüler und Schülerinnen regelt das von der SIKO am 21.9.2010 verabschiedete Dokument "Empfehlung zur Finanzierung des Religionsunterrichts für Kinder konfessionsloser Eltern."

Damit die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden, Einwohnergemeinden und Eltern gelingt, sind einige wenige Massnahmen und Zuständigkeiten zu regeln. Die anschliessenden Empfehlungen der SIKO knüpfen an den Inhalt des Kreisschreibens des Departementes für Bildung und Kultur vom 15. Juli 2013 an und verdeutlichen oder ergänzen es.

2. Allgemeines

a) die Kirchgemeinden sorgen dafür, dass während der obligatorischen Schulzeit kirchlicher RU erteilt wird. Sie sind insbesondere verantwortlich für die Anstellung der Lehrkräfte und die Finanzierung des RU. Es wird vorausgesetzt, dass ausschliesslich Lehrkräfte eingesetzt werden, welche über einen entsprechenden Fachausweis ihrer zuständigen kirchlichen Behörde verfügen.

b) Die Organisation, Aufsicht und Begleitung des kirchlichen RU obliegen den Gemeindeleitenden, dem Kirchgemeinderat oder den dafür beauftragten Personen. Sie informieren die Schulleitungen über die eingesetzten Lehrkräfte. Wo mehrere Pfarreien / Pfarrkreise bzw. Kirchgemeinden beteiligt sind, wird ein Unterrichtsverantwortlicher, eine Unterrichtsverantwortliche bezeichnet. Wo nach dem Zweisäulenmodell unterrichtet wird, ist für die Koordination und Reflexion der Zusammenarbeit eine Teamleitung einzusetzen. Bei Fragen zur Organisation des kirchlichen RU am Lernort Schule ist in erster Linie die Schulleitung Ansprechperson für die Unterrichtsverantwortlichen, in zweiter Linie der oder die Ressortverantwortliche in der politischen Gemeinde. Das Volksschulamt hat Aufsichtspflicht.

c) Die Schule stellt die Räumlichkeiten und eine Lektion im Rahmen der allgemeinen Stundentafel zur Verfügung. „Dem konfessionellen Religionsunterricht sind wöchentlich eine bis zwei Lektionen während der Unterrichtszeit einzuräumen. Eine Lektion soll während der Blockzeiten stattfinden. Eine allfällige zweite Lektion wird nach Möglichkeit auf eine Randstunde verlegt, sofern diese nicht von der Schule beansprucht wird. Der konfessionelle Religionsunterricht soll so angesetzt werden, dass dadurch keine vermeidbaren Zwischenstunden entstehen.“ (Weisung vom 15. Juli 2013 des Departementes Bildung und Kultur, Artikel 3.2.)

„In Absprache mit den kirchlichen Behörden kann die Schulleitung auch andere Organisationsformen wie Blockunterricht oder thematische Wochen ansetzen oder eine Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Volksschule und den Katechetinnen und Katecheten vorsehen.“ (Weisung vom 15. Juli 2013 des Departementes Bildung und Kultur, Artikel 3.5.) (Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule 413.621¹ vom 9. Mai 2011 (Stand 1. August 2012) und Weisung vom 15. Juli 2013 des Departementes Bildung und Kultur des Kantons Solothurn).

¹

http://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/evkaa/Gesetze/110509_lexwork_reglement_lektionspl%4ne_prov.%20f%0r_mat.pdf

d) Die Schülerinnen und Schüler der drei Landeskirchen sind während der obligatorischen Schulzeit zum Besuch des RU verpflichtet.

e) Der Besuch des RU wird mit dem Vermerk „besucht“ im Zeugnis bestätigt.

f) Diese Grundsätze gelten auch für den ökumenischen Religionsunterricht.

3. Disziplinarische Regeln

a) Im Allgemeinen gilt die Hausordnung des jeweiligen Schulhauses.

b) für die Entschuldigung von Absenzen gilt die jeweils übliche Regelung der Schule.
Unentschuldigte Absenzen können im Zeugnis eingetragen werden.

c) Bei disziplinarischen Schwierigkeiten ist das Gespräch mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin und mit den Eltern zu suchen.

d) Bei wiederholten schwerwiegenden Disziplinarfällen kann die Religionslehrperson nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem oder der für den RU Hauptverantwortlichen einen Schüler oder eine Schülerin für eine bestimmte Zeit vom RU ausschliessen. Über den Ausschluss werden Eltern, Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, Schulleitung, Pfarramt und Kirchgemeinderat informiert. Den Eltern müssen allfällige Konsequenzen mitgeteilt werden.

4. Abmelden vom RU

a) Will sich jemand vom kirchlichen RU abmelden, so erfolgt dies schriftlich an die zuständige Stelle (Gemeindeleitung / Kirchgemeinderat). Bei Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 16. Altersjahr hat dies durch die gesetzliche Vertretung zu erfolgen.

b) In jedem Fall lädt der oder die Verantwortliche die zuständige Religionslehrperson und die Eltern mit ihrem Kind zu einem Gespräch ein. Dabei ist auch auf die Konsequenzen hinzuweisen.

c) Wird nach dem Gespräch die Abmeldung nicht zurückgezogen, gilt der Schüler oder die Schülerin als vom kirchlichen RU abgemeldet.

d) Über eine gültige Abmeldung werden Klassenlehrer oder Klassenlehrerin, Schulleitung, Pfarramt und Kirchgemeinderat informiert.

e) Will der Schüler oder die Schülerin später den kirchlichen RU wieder besuchen, hat eine Anmeldung bei der zuständigen Stelle in der Kirchgemeinde/Pfarrei zu erfolgen. Fehlende Inhalte sind angemessen aufzuarbeiten.

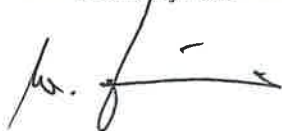
Anmerkungen:

Diese Empfehlung ergänzt das Kreisschreiben des Departementes Bildung und Kultur vom 15. Juli 2013 aus Sicht der Kirchen. Es ersetzt die Empfehlung der SIKO vom 15.12.95 und vom 10.8.97.

Mit freundlichen Grüssen

Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz

Werner Sauser, **Präsident** Bezirkssynode
Reformierte **Bezirkssynode** Solothurn



VerenaENZler, **Synodalratspräsidentin**
Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn



Hansjörg Brunner, **Synodalratspräsident**
Römisch-Katholische Synode des Kantons
Solothurn



Clemens Ackermann, **Präsident**
Christkatholischer Synodalverband des Kantons
Solothurn



Weiterführende Dokumente Departement Bildung und Kultur

Umgang mit schwierigen Schulsituationen:

- Leitfaden Disziplinar massnahmen Volksschule
- Leitfaden Disziplinar massnahmen Ablaufschema
- Der Gewalt begegnen

<http://www.so.ch/departemente/bildung-und-kultur/volksschule/infos-zu/schulverwaltung/schwierige-schulsituationen.html>

Richtlinien zu Religion in Schule und Ausbildung

<http://www.so.ch/departemente/bildung-und-kultur/volksschule/infos-zu/schulsystem/religion.html>

Lehrplan

- Studentafel
- Kirchlicher Religionsunterricht (Lehrplan 1992, Nachdruck 2007)

<http://www.so.ch/departemente/bildung-und-kultur/volksschule/infos-zu/unterricht/lehrplan.html>

Weiterführende Dokumente der Kirchen

- Ökumenischer Lehrplan, Auflage Dezember 2010
- Reformierter Lehrplan Religion, 2. Auflage 2003
- Lehrplan für den christkatholischen Religionsunterricht, Januar 2008
- Orientierung Religion, März 2002
- Rahmenplan für den römisch-katholischen Religionsunterricht, Ostern 2003
- Ökumenisch Konfessionell / religiöse Bildung auf 2 Säulen, Oktober 2008
- Die Dokumente sind zu finden unter: www.sofareli.ch